



INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT – AUSSETZUNG DES BISHERIGEN DREI-STUFEN-PLANS
STAND 16.11.2020

Der Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 13.11.2020 hat grundsätzlich Gültigkeit.

KINDER UND JUGENDLICHE

- Eintreffen und Verlassen des Schulhauses unter Wahrung des Abstands von mindestens 1,5 Metern (beaufsichtigte, organisierte Busankunft und –abfahrt, getrennt nach Klassen- bzw. Busgruppen)
- Waschen der Hände unter Aufsicht unmittelbar nach Betreten des Schulhauses (entweder beim Toilettengang oder im Gruppen- bzw. Klassenraum), Abtrocknen mit Einmalhandtüchern
- Regelmäßiges, ca. stündliches Händewaschen (mit Seife für mindestens 20 Sekunden)
- Möglichst Einhaltung des Abstandsgebots
- Möglichst Vermeidung von Körperkontakt
- Möglichst Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten). **Es besteht Maskenpflicht auch am Sitzplatz.**
Schülerinnen und Schüler dürfen die MNB abnehmen
* auf den Pausenflächen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist,
* während bzw. für die Dauer der Stoßlüftung im Klassenzimmer
* während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge oder ein Taschentuch)
- Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen sowie des Abstandgebots beim Warten (siehe Markierungen vor den Toiletten)

MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstands von mindestens 1,5 Metern
- Waschen der Hände unmittelbar nach Betreten des Schulhauses, Abtrocknen mit Einmalhandtüchern oder Desinfektion der Hände
- Regelmäßiges, ca. stündliches Händewaschen (mit Seife für mindestens 20 Sekunden), Handpflegemittel auf den Personaltoiletten
- Einhaltung des Mindestabstands, wo immer möglich
- Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten). **Es besteht Maskenpflicht auch am Arbeitsplatz.**
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge oder ein Taschentuch)

RÄUME

- Bereitstellen von Einmalhandtüchern in den Unterrichtsräumen
- Tägliche Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und Oberflächendesinfektion von Handkontaktflächen (wie Türklinken, Lichtschalter) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
- Tägliche, hygienisch sichere Entsorgung des Mülls
- Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume (Stoß- bzw. Querlüftung mindestens 5 Minuten alle 45 Minuten)

Tipp: Auf der Seite der DGUV wird auf eine Co2 App mit CO2 Timer hingewiesen, die man sich kostenlos herunterladen kann.

<https://www.sichere-schule.de/#neuigkeiten>

<https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumluftqualitaet/co2-app/index.jsp>

CO2-Messgeräte für Unterrichtsräume sind bestellt, sie werden voraussichtlich in KW 50 geliefert werden. Für Unterrichtsräume, die keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit aufweisen, werden mobile Luftreinigungsgeräte angeschafft werden.

UNTERRICHTSORGANISATION UND PAUSENREGELUNG

- Klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Desinfektionsspender am Haupteingang und am Hintereingang (aber: Händehygiene vor Desinfektion)
- Vermeidung von Durchmischung (Betreuung nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe)
- Möglichst feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Gruppen
- Einzelarbeitsplätze mit frontaler Sitzordnung
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist bei Einhaltung des Mindestabstandes möglich
- Mindestabstand von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist weiterhin einzuhalten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern
- Reduzierung von Bewegungen (möglichst Verzicht auf Klassenzimmerwechsel, Nutzung von Fachräumen möglich)
- Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Tablets etc.) -> im Bedarfsfall Flächen- und Händedesinfektion -> ist dies nicht möglich, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden
- Gestaffelte Pausenzeiten nach Plan, Zuordnungen von festen Zonen für Klassen auf dem Pausenhof
- Beachten der Bodenmarkierungen im Schulhaus (Laufrichtungen auf den Gängen und im Treppenhaus, Wartepositionen)
- Sportunterricht nach den Vorgaben des Rahmenhygieneplans (Seite 11f)
- Musikunterricht nach den Vorgaben des Rahmenhygieneplans (Seite 12)
- Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer nach den Vorgaben des Rahmenhygieneplans (Seite 12f)
- Brotzeitverkauf nach den Vorgaben des Rahmenhygieneplans (Seite 13)
- Maskenpflicht gilt für sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist.

PFLEGESITUATIONEN

Orientierung an den KRINKO-Empfehlungen zur Infektionsprävention in Heimen:

- Hygienische Händedesinfektion
- Tragen bedarfsgerechter Schutzkleidung -> Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske ohne Ventil wird empfohlen)

VORGEHEN BEI GRUNDERKRANKUNGEN

Bei Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen, muss sowohl bei Schulpersonal als auch bei Kindern und Jugendlichen eine individuelle Risikoabwägung stattfinden, ob eine Beurlaubung oder Befreiung vom Unterricht erfolgt. Hierfür ist ein ärztliches Attest erforderlich, das längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten gilt. Danach sind im Bedarfsfall eine ärztliche Neubewertung und die Vorlage einer neuen ärztlichen Bescheinigung erforderlich.

VORGEHEN BEI (MÖGLICHER) ERKRANKUNG

- Bei Krankheitszeichen in reduziertem Allgemeinzustand (z. B. Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) Verbleib zu Hause (alle Mitglieder der Schulgemeinschaft)
Kinder und Jugendliche, die entsprechende Symptome in der Schule aufweisen, müssen isoliert und unverzüglich von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden und die Schulleitung muss informiert werden.
Wiederzulassung zum Schulbesuch erst möglich, wenn die Personen mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichem Husten) sind. Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. Zusätzlich ist ein negativer Test auf Sars-CoV-2 oder ein ärztliches Attest erforderlich.
- Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 48 Stunden ab Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde und im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine Sars-Cov2-Infektion ausgeschlossen wurde.
Kinder und Jugendliche, die entsprechende Symptome in der Schule aufweisen, müssen isoliert und – sofern möglich – von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden und die Schulleitung muss informiert werden.
Ausnahme SVE und Grundschulstufe: Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten dürfen weiterhin die Schule – ohne Abwarten von 24 Stunden – besuchen.
- Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gelten bei akuten Krankheitssymptomen die oben angeführten Regelungen zum Schulbesuch, bei leichten Krankheitssymptomen gelten die Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe.

Die Kreisverwaltungsbehörden können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen besondere Anordnungen treffen. Die Entscheidung hierüber erfolgt auf der Basis der Situation an der Tom-Mutters-Schule.